

# RS OGH 1999/5/25 1Ob91/99k, 5Ob148/07m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1999

## Norm

ABGB §1295 Ia9

ABGB §1295 IIc

StGB §97 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Die von der Schwangeren gewünschte Abtreibung ist nicht rechtswidrig, wenn die Voraussetzungen des § 97 Abs 1 Z 2 zweiter Fall StGB vorliegen. Vom Gesetz sind auch bei der embryopathischen Indikation höher bewertete Interessen anerkannt, die eine Abtreibung rechtfertigen. Eine zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Rechtslage differenzierende Betrachtungsweise verbietet sich im Hinblick auf die komplexe Materie schon aus Gründen der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung. Soweit die genannte strafrechtliche Bestimmung den Schwangerschaftsabbruch rechtfertigt, muss dies daher auch für die Beurteilung der zivilrechtlichen Folgen gelten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 91/99k

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 91/99k

Veröff: SZ 72/91

- 5 Ob 148/07m

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 5 Ob 148/07m

Vgl auch; Beisatz: Ein Schwangerschaftsabbruch nach § 97 Abs 1 Z 2 zweiter Fall StGB ist rechtmäßig. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112109

## Dokumentnummer

JJR\_19990525\_OGH0002\_0010OB00091\_99K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>